



info@lumpenbacher.de  
www.lumpenbacher.de

## Allgemeine Vertragsbedingungen

### Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter stellt an den genannten Veranstaltungstagen eine fertige Spielstätte zu Verfügung. Befindet sich die Spielstätte im Freien, muss diese Wetterfest überdacht sein. Ein seitliches Einregnen darf nicht möglich sein, um Instrumente und Technik zu schützen.

Die diesem Vertrag beigelegte Bühnenanweisung (Technical Rider) ist Bestandteil dieses Vertrages und muss eingehalten werden. Änderungen sind nur nach Absprache und mit schriftlicher Bestätigung möglich.

Sollte sich die Gesamtspielzeit ändern und einen früheren Spielbeginn beabsichtigen, ist die Mitteilung über die Veränderung der Spielzeit so rechtzeitig zu erfolgen, dass die benötigte Aufbauzeit incl. Soundcheck von mindestens 4 Stunden gewährleistet ist.

Während des Soundchecks kommt es in der Regel zu einem erhöhten Lautstärkepegel, der benötigt wird, um die einzelnen Instrumente und die Anlage einzustellen. Die Zeit des Soundchecks muss dem Künstler und seinen Technikern zur Verfügung gestellt werden, um anschließend ein einwandfreies Klangbild zu erzeugen.

Für die Techniker wird ein Stellplatz Zentral gegenüber der Bühne (FOH), ca. 15 – 35 Meter entfernt, mit 2,2x1,8 Meter, und 2-Biertischen zur Ablage der Technik benötigt. Bitte im Tischplan / Reservierungsplan berücksichtigen.

Der Veranstalter stellt dem Künstler 6-Wochen im Voraus eine Skizze des Veranstaltungsortes, damit die technische Planung erfolgen kann.

Der Veranstalter haftet in vollem Umfang für Schäden an technischer- und instrumentaler Ausrüstung während des gesamten Aufenthalts, die am Veranstaltungsort entstehen. Dazu gehören vor allem auch Beschädigung (oder Diebstahl), welche durch Gäste/Besucher oder durch Dritte entstehen.

Da der Künstler als Kapelle und Partyband auftritt, arbeitet dieser mit Licht- und Nebel effekten. Der Veranstalter sorgt bitte dafür, dass evtl. installierte sichtbare und vor allem auch nicht sichtbare Brandmeldeanlagen / Brandmeldeeinheiten abgeschaltet sind. Für Schäden durch eine Auslösung oder Alarmierung haftet der Veranstalter.

Der Veranstalter übernimmt aus seinem Anteil in unmittelbarer Rechtsbeziehung zu seinen Partnern die gesamten örtlichen Kosten. Diese sind unter anderem GEMA-Gebühren, der gesetzliche Beitrag zur Künstlersozialversicherung (KSK) und Kosten für Aufbauhelfer, sofern im Vertrag aufgeführt.

Wird das Gastspiel infolge von höherer Gewalt abgesagt, so trägt jeder Vertragspartner seine eigenen Kosten selbst. Ist der Künstler bereits am Veranstaltungsort eingetroffen, übernimmt der Veranstalter die angefallenen Reisekosten und ggf. die Übernachtungskosten für den Künstler. Entfällt der Auftritt durch Absage vom Veranstalter oder aus einem anderen vom Veranstalter verursachten Grund, zahlt der Veranstalter dem Künstler nach Aufforderung die im Vertrag vereinbarte Gage einschl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ausnahmen hiervon sind Fälle von nachweisbarer höherer Gewalt im Sinne des BGB.

Mitschnitte der Veranstaltung auf Ton- und Bildträgern dürfen nur mit Zustimmung vom Künstler veröffentlicht werden.

Der Veranstalter gestattet dem Künstler die Werbung und den Verkauf von Tonträgern und Souvenir-Artikel, die den Künstler in eigener Sache betreffen.

### **Pflichten und Rechte des Künstlers**

Der Künstler sichert an jeden der genannten Veranstaltungstage ein pünktliches Erscheinen zu den vereinbarten Zeiten zu.

Der Künstler ist in der Gestaltung und Darbietung seines Programms frei und unterliegt keinen künstlerischen oder technischen Anweisungen des Veranstalters oder dessen Beauftragten. Die vereinbarte Gesamtvergütung ist unabhängig vom Erfolg des Künstlers und seiner Darbietung beim Publikum.

Der Künstler kann aus wichtigen Gründen, wie z.B. nachgewiesener Erkrankung, Todesfälle in der Familie ersten Grades, Auflösung der Kapelle sowie nachweisbarer höherer Gewalt im Sinne des BGB, das Gastspiel absagen, ohne dass ihm hierdurch vom Veranstalter Kosten auferlegt werden können. In diesen Fällen stellt der Künstler im Einvernehmen mit dem Veranstalter einen gleichwertigen Ersatz zu den im Vertrag aufgeführten Konditionen.

Der Künstler versichert, dass in seiner bisherigen Laufbahn keinerlei Verpflichtungen aus obigen Gründen abgesagt werden musste.

## **Technische Ausrüstung**

Der Künstler stellt die in seinem Rahmen zu Verfügung stehende Anlage, soweit die Beschallung nicht über die Größenordnung von 1500 Besuchern in Innenräumen oder 600 Besuchern im Freien hinausgeht.

Ist eine größere Besucherzahl Ausgangslage, wird eine technische Aufrüstung nötig, die gegen Aufpreis vom Künstler beschafft wird. Stellt der Veranstalter eine ausreichend dimensionierte PA-Beschallungs- und Lichttechnik zur Verfügung, muss die Dimensionierung der Anlage den technischen Anforderungen der Bühnenanweisung / des Technical Rider entsprechen.

Die Bühnenanweisung ist Bestandteil des Vertrages.

Bei Rückfragen zur Technik wenden Sie sich bitte direkt an unseren Techniker  
Herrn Markus Schnöbel, Telefon: 01522 / 9568015, e-Mail: [technik@lumpenbacher.de](mailto:technik@lumpenbacher.de)

## **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzt, die den ursprünglich gewollten wirtschaftlichen Zweck sichert.

## **Rechts- und Gerichtsstand**

Gerichtsstand für beide Parteien ist das für den Künstler zuständige Amtsgericht.

Deutsches Recht findet Anwendung.

Gerichtsstand ist Augsburg

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages  
und auch ohne Unterschrift gültig!